

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2005

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 10. März 2005

Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
1. 3. 05	Haushaltsstrukturgesetz 2005	145
1. 3. 05	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2005/06 (Staatshaushaltsgesetz 2005/06 – StHG 2005/06)	147
3. 2. 05	Bekanntmachung der Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes	159
9. 2. 05	Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)	166
15. 2. 05	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung	167
27. 1. 05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS)	167
14. 2. 05	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen	182
14. 2. 05	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	183
14. 2. 05	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO)	184
31. 1. 05	Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg	187

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2004 bei.

Haushaltsstrukturgesetz 2005

Vom 1. März 2005

Der Landtag hat am 18. Februar 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes

Das Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Einschränkung des Berechtigtenkreises

(1) Beamte und Richter, für die nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Dienstbezüge aus einem Eingangsamts der Besoldungsgruppen A 12 und höher, der Besoldungsgruppe R 1 oder aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 1 entsteht, erhalten für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen spätestens am 31. Dezember 2004 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstbezüge zugestanden haben. Satz 1 gilt entsprechend bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember 2004 in das Beamtenverhältnis aus einem vor dem 1. Januar 2005 begründeten Angestelltenverhältnis zum Land, zu den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte und Richter, denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge nach Absatz 1 Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestanden haben.

(4) Die Zeit, in der nach Absatz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Sonderzahlungen zugestanden, ist auf den Zeitraum von drei Jahren anzurechnen. Dies gilt entsprechend für Zeiten, in denen ein Arbeitgeber nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend Absatz 1 keine Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen gewährt hat.«

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Als Grundbetrag werden gewährt:
1. 5,33 Prozent der Bezüge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 zuzüglich
 2. 7,19 Prozent des Bezugs nach Absatz 1 Nr. 8.«
- b) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nr. 1 vermindert sich dabei um einen Beitrag für Pflegeleistungen auf 4,58 Prozent.«
3. § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:
- »§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.«

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe »376 Millionen Euro« durch die Angabe »692 Millionen Euro« ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. 88,56 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2005 und 88,52 vom Hundert im Jahr 2006.«
2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 vom Hundert, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 vom Hundert, höchstens jedoch auf 32 vom Hundert.«
3. § 1 b erhält folgende Fassung:

»§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2005 zu 80,91 vom Hundert und im Jahr 2006 zu 80,64 vom Hundert;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2005 zu 19,09 vom Hundert und im Jahr 2006 zu 19,36 vom Hundert.«
4. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock im Jahr 2005 87 Millionen Euro und im Jahr 2006 97 Millionen Euro.
 2. 750 Millionen Euro für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach den §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds).«
5. § 16 wird folgender Satz 7 angefügt:
- »Die Landesregierung wird ermächtigt, ab dem Jahr 2006 die nach Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel als einzelfallbezogene Zuwendungen zum Bau von kommunalen Sportstätten zu gewähren.«
6. In § 20 Satz 1 wird die Angabe »8 Millionen Euro« durch die Angabe »6 Millionen Euro« ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »18,70 vom Hundert« durch die Angabe »15,74 vom Hundert« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl »11« durch die Zahl »3,5« ersetzt.
8. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe »90 vom Hundert« durch die Angabe »95 vom Hundert« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag »5,73 Euro« durch den Betrag »4,30 Euro« ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag »0,69 Euro« durch den Betrag »0,52 Euro« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 772), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- »(4) Der Zuschuss an genehmigte Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs umfasst:
- a) bei Abendrealschulen und Abendgymnasien 90 vom Hundert, bei Kollegs 95 vom Hundert der Personalkosten ihrer Lehrkräfte, höchstens jedoch bei Abendrealschulen und Abendgymnasien 90 vom Hundert, bei Kollegs 95 vom Hundert der Personalkosten für

- Lehrkräfte nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen für die Vergütung nebenberuflichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;
- b) bei Abendrealschulen je Klasse monatlich 3,0 vom Hundert des Grundgehalts der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14, bei Abendgymnasien je Klasse monatlich 3,2 vom Hundert und bei Kollegs je Klasse monatlich 3,3 vom Hundert des Grundgehalts der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 15 für die Schulleitung;
 - c) bei Abendrealschulen und Abendgymnasien je Klasse monatlich 6,9 vom Hundert und bei Kollegs je Klasse monatlich 7,3 vom Hundert der Anfangsgrundvergütung nach Vergütungsgruppe IVb BAT für das Verwaltungspersonal;
 - d) bei Abendrealschulen und Abendgymnasien 90 vom Hundert und bei Kollegs 95 vom Hundert der notwendigen Miet- und Bewirtschaftungskosten der Schulräume sowie bei Abendrealschulen und Abendgymnasien 90 vom Hundert und bei Kollegs 95 vom Hundert der notwendigen sächlichen Kosten.«

Artikel 5

Änderung der Polizeidienstkleidungsverordnung

Die Polizeidienstkleidungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (GBL 2001 S. 8) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Bekleidungskonto beträgt

- 1. bis zum 7. Dienstjahr 156 Euro,
- 2. vom 8. bis zum 30. Dienstjahr 199 Euro,
- 3. ab dem 31. Dienstjahr 156 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt die jährliche Gutschrift ab dem 56. Lebensjahr 147 Euro.«

2. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landessonderzahlungsgesetzes ist im Jahr 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Angabe »4,58 Prozent« die Angabe »4,33 Prozent« tritt.
- (3) Artikel 3 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die in Artikel 3 bestimmten Entschädigungssätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2005.
- (4) Artikel 4 tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 gilt nur für die Jahre 2005 und 2006.

(6) Die auf den Artikeln 3 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. März 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	GÖNNER
MAPPUS	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans
von Baden-Württemberg für
die Haushaltsjahre 2005/06
(Staatshaushaltsgesetz 2005/06 –
StHG 2005/06)**

Vom 1. März 2005

Der Landtag hat am 23. Februar 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:
für das Haushaltsjahr 2005 auf 30 936 703 700 Euro,
für das Haushaltsjahr 2006 auf 31 812 136 700 Euro.

§ 2

(1) Zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite bei den im Zuge der Verwaltungsstrukturreform in die Regierungspräsidien oder andere Landesbehörden einzugliedernden Behörden und Einrichtungen, beim höheren Dienst der in die Landratsämter einzugliedernden Behörden sowie beim Nichtvollzugsdienst der Landespolizei sind in den Jahren 2005 bis 2011 insgesamt 2116 Stellen einzusparen. Zusätzlich sind in den Ministerien selbst insgesamt weitere 250 Stellen abzubauen.

(2) In Fortführung des Sparprogramms nach § 2 Abs. 1 StHG 2004 sind von 2004 bis 2008 insgesamt 2524 Stellen abzubauen. Auf Grund der Verlängerung der Arbeitszeit auf 41 Stunden sind ab 2005 jährlich weitere 115 Stellen einzusparen.

(3) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind für die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Einsparmaßnahmen in den Jahren 2005 und 2006 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2005	Stellen 2006
Epl. 02 – Staatsministerium	6,0	6,0
Epl. 03 – Innenministerium	146,0	186,0
Epl. 04 – Kultusministerium	34,0	42,0
Epl. 05 – Justizministerium	96,0	96,0
Epl. 06 – Finanzministerium	211,0	212,0
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	39,0	53,0
Epl. 08 – Ministerium Ländlicher Raum	67,0	85,0
Epl. 09 – Sozialministerium	15,0	21,0
Epl. 10 – Ministerium für Umwelt und Verkehr	62,0	85,0
Epl. 14 – Wissenschaftsministerium	57,0	60,0
Zusammen	733,0	846,0

Die beim Epl. 03 – Innenministerium – auf den Polizeivollzugsdienst entfallende Einsparauflage aus der Verlängerung der Arbeitszeit in Höhe von insgesamt 613 Stellen wird zunächst durch Sperrung von Stellen für Polizeianwärter erbracht.

Beim Einzelplan 14 – Wissenschaftsministerium kann die Einsparauflage für 2005 und 2006 jeweils im Umfang von bis zu 6 Stellen durch Sachmitteleinsparung erwirtschaftet werden.

Die 2005 wegfallenden Stellen sind ab 1. Januar 2005, die 2006 wegfallenden Stellen ab 1. Januar 2006 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum StHPI. 2005/06 oder im StHPI. 2007 in Abgang zu stellen.

(4) Um den Abbau höherwertiger Stellen in den Verwaltungen zu forcieren, können Stellen des höheren Dienstes der Bes.Gr. A 16 bis Bes.Gr. B 2 und R 2 mit dem Faktor 1,5, der Bes.Gr. B 3, B 4, R 3 und R 4 mit dem Faktor 2,0 und der Bes.Gr. B 5 sowie R 5 und höher mit dem Faktor 2,5 auf die Einsparkontingente angerechnet werden.

(5) Auf Grund der nach der Verwaltungsreform vorgesehenen, noch zu vollziehenden Stellenumsetzungen zu den Regierungspräsidien und anderen Landesbehörden ist die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 3 vorläufig. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Einsparauflagen entsprechend der tatsächlichen Umsetzung festzusetzen.

(6) Soweit Einsparauflagen aus den Sparmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 5 StHG 2002/03 noch nicht durch Stellenstreichungen erfüllt wurden, sind diese wie folgt zusätzlich zu den Einsparungen nach Abs. 3 zu erbringen:

- Epl. 05 – Justizministerium: insgesamt 334,5 Stellen ab 2006 im Zuge der Justizreform;
- Epl. 14 – Wissenschaftsministerium: insgesamt 32,0 Stellen bis 2006.

(7) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparquote des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparquote des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Außerdem sind für jede zu wenig gestrichene Stelle jährlich Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro im Einzelplan einzusparen. Werden in einem Einzelplan über die Einsparquote hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 41 000 Euro. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Stelleneinsparungen nach Absatz 2 Satz 2.

(8) Aus den einzusparenden Stellen können bis zum Jahr 2008 jährlich bis zu 30 Stellen für einen Einstellungskorridor verwendet werden. Die so geschaffenen Stellen erhalten einen kw-Vermerk, der jeweils 3 Jahre nach Schaffung der Stelle zu vollziehen ist.

(9) Die Planstellen und sonstigen Stellen des Personals, deren Aufgaben nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz auf die Gemeinden der Stadtkreise oder die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde übertragen worden sind und die in den pauschalen Ausgleich im Finanzausgleichsgesetz nach Artikel 12 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz einbezogen wurden, sind künftig wegfallend entsprechend § 47 Abs. 2 LHO. Zur Wahrung sachgerechter Beförderungsmöglichkeiten kann das Finanzministerium in Einzelfällen zulassen, dass der Stellenwegfall abweichend von § 47 Abs. 2 LHO erfolgen kann.

§ 3

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, zwei Planstellen dürfen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 153 e Abs. 2 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Stellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt des Erziehungsurlaubs nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrIVO) vom 1. Dezember 1992 (GBL S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2005 (GBL S. 103), maßgebend.
3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von § 153 h Landesbeamtengesetz und § 7 c Landesrichtergesetz in Verbindung mit § 72 b Abs. 1 Deutsches

Richtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 v. H. als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 2 Abs. 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), geändert am 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 2 a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung gezahlt werden. Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 v. H. der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. Für die Beschäftigung von Beamten zur Anstellung bzw. Richtern auf Probe dürfen diejenigen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengesetzt werden, deren Mittel im Rahmen unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 153 e Abs. 2 LBG nur für die Zahlung des Zuschusses nach § 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992, zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (GBl. S. 121), in Anspruch genommen werden. Nummer 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete oder richterliche Hilfskräfte (Titel 422 01) gelten die Nummern 1 bis 4, für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für nichtbeamtete Kräfte (Titel 425 01 und 426 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für die Stellen für nichtbeamtete Kräfte kann das Finanzministerium bei Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt, kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Bei Kapitel 0405 bis 0429 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Titel 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 1 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelstundenmaßes besetzt werden; bei Beamten (Titel 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Titel 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(3) Für die bei den Kapiteln 0405 bis 0429 Titel 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlVO) vom 1. Dezember 1992 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2005 (GBl. S. 103), in Erziehungsurlaub befinden, werden für die Dauer des Erziehungsurlaubs die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. Absatz 2 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leerstellen darf nur der Zuschuss nach § 5 der Mutterschutzverordnung (MuSchuVO) bezahlt werden.

(4) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 8. Juli 2003 (Kultus und Unterricht Nr. 14, S. 110), erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Lehrerstellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund der Rechtsverordnung der Landesregierung vom 29. Januar 2002 (GBl. S. 94) bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells ist ausgeschlossen.

(5) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0429, die auf Grund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gem. den §§ 152 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in den Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung beendet wird, können während des Erziehungsurlaubs weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 152 ff. LBG geführt werden.

(6) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) einschließlich der Zuführung an die Versorgungsrücklage nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 BBesG mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
3. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten und Arbeiter, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
4. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,

5. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 10 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(7) Wird durch die anderweitige Verwendung die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden oder werden Einsparungen durch die Reaktivierung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten erzielt, erhält die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, für jedes volle Jahr der anderweitigen Verwendung oder Wiederverwendung aus Kap. 1212 Tit. 461 01 zusätzliche Personal- oder Sachmittel in Höhe des Dreifachen des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten. Die erforderlichen Mittel können vom Finanzministerium in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 1 LHO umgesetzt werden.

(8) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Abs. 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe, oder auf einer anderen Stelle in einer Vergütungs- oder Lohngruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(9) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 53 a Abs. 1 LBG) sind nach dem Umfang der gem. § 53 a Abs. 2 LBG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 6 Abs. 1 BBesG abweichende Besoldungszahlungen gem. § 72 a BBesG bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(10) Aus den bei den Kap. 0321, 0504, 1410 bis 1423, 1426 bis 1465 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 425 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 95, Kap. 1410 Tit. 682 97A, Kap. 1412 Tit. 682 96A und 682 97A, Kap. 1415 Tit. 682 97 und bei Kap. 1421 Tit. 682 97 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge für Professoren, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschu-

len nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften gezahlt. Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzba- ren Professorenstellen bei Tit. 422 01 und 425 01.

Nicht in Anspruch genommene Mittel für Leistungsbezüge auf der Grundlage des Vergaberahmens werden übertragen. Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1423, 1426 bis 1465 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 425 01 erhöht sich um die Einnahmen für Forschungs- und Lehrzulagen bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

(11) Die bei den Kap. 1470 bis 1474 Tit. 425 01 ausgebrachten Stellen für Professoren im außertariflichen Angestelltenverhältnis werden mit Ausscheiden des Stelleninhabers schlüsseltgerecht in Planstellen der Besoldungsgruppe W2/W3 (Professor an einer Kunsthochschule) umgewandelt.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 2005 bis zur Höhe von 1 989 884 800 Euro,
2. im Haushaltsjahr 2006 bis zur Höhe von 1 989 860 500 Euro,
3. bis zur Höhe der in den vorausgegangenen Haushaltsjahren gebildeten Einnahmereste aus Kreditmitteln, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden und zur Deckung benötigt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die nach dem Kreditfinanzierungsplan (Ziffer 3 des Gesamtplans) in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Abs. 4 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungs-

risiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(7) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm, zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2003 auf 744 100 000 Euro festgesetzt, wird auf 790 000 000 Euro erhöht (Kapitel 1208 Titel 712 71).

(8) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch § 4 Abs. 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2004 auf 1 323 000 000 Euro festgelegt, wird auf 1 472 627 000 Euro erhöht (Kapitel 1208 Titel 714 71).

(9) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behörden-Bauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400 000 000 Euro nicht übersteigen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH im Rahmen eines Finanzierungsvertrags mit der Vorfinanzierung eines Sonderprogramms für den Landesstraßenbau bis zur Höhe von 78 700 000 Euro im Haushaltsjahr 2005 und bis zur Höhe von 28 700 000 Euro im Haushaltsjahr 2006 zu beauftragen (Kapitel 1004 Titel 711 79 A).

(11) Die bei Kapitel 0705 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

(12) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg statt des Betrages in Höhe von 4 090 335 Euro jährlich den Betrag zuzuwenden, der der Umlaufrendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere (durchschnittlich) entspricht, jedoch mindestens 255 645 Euro. Ermittelt wird dieser Betrag aus der Veröffentlichung statistischer Zahlen durch die Deutsche Bundesbank.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 150 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zu Gunsten der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH bis zu 500 000 000 Euro jährlich;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro jährlich.

3. für die Aufnahme von Krediten durch die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG, soweit sie zur Finanzierung des festgelegten Finanzierungsbeitrags der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH bzw. des Landes Baden-Württemberg erforderlich sind, bis zur Höhe von insgesamt 140 000 000 Euro.

(3) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,

2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(4) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2007 nicht vor dem 1. Januar 2007 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die auf Grund der weitergeltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2006 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2007 nicht anzurechnen.

§ 6

(1) Im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Titel 511 01, 514 02, 517 01, 518 02, 525 31, 525 41, 531 05, 533 01 und 546 49;
 - 1.2 die Ausgaben der Titel 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
 - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel);
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zu Gunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig
 - 4.1 die Ausgaben der Titel 441 01, 446 01 und 446 21 sowie Kapitel 1212 Titel 441 02;

- 4.2 die Ausgaben der Titel 422 16;
- 4.3 die Ausgaben der Titel 432 01;
- 4.4 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kapitel 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 1423 (Allgemeine Aufwendungen für die Universitäten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken) sowie 1430 (PH Ludwigsburg).

Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 4.4 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Abs. 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(3) Die bei Titel 425 01 Nr. 5 der Erläuterungen und 426 01 Nr. 2 der Erläuterungen jeweils ausgewiesene Anzahl für Auszubildende kann innerhalb des Kapitels zu Lasten der Anzahl beim anderen Titel erhöht werden.

(4) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(5) Zur Ausgestaltung der den Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 bis 1435), den staatlichen Fachhochschulen (Kap. 1440 bis 1465) und den Kunsthochschulen (Kap. 1470 bis 1477) übertragenen dezentralen Finanzverantwortung (§ 13 Abs. 3 LHG) wird gemäß § 7 a LHO Folgendes bestimmt:

1. Globale Minderausgaben erwirtschaften die Pädagogischen Hochschulen, die staatlichen Fachhochschulen und die Kunsthochschulen in Höhe des vom Wissenschaftsministerium mit der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis festgesetzten Anteils an dem im Staatshaushaltsplan für den Einzelplan 14 ausgewiesenen Betrag. Weitere Kürzungen, Sperren oder Minderausgaben treten im laufenden Haushaltsjahr nicht hinzu.
 2. Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgabereste) werden nicht in Abgang gestellt.
- (6) Zur Ausgestaltung der den Staatlichen Museen (Kap. 1466, 1467, 1482, 1483, 1485 bis 1487, 1491, 1492) übertragenen dezentralen Finanzverantwortung wird gemäß § 7 a LHO Folgendes bestimmt:

1. Globale Minderausgaben erwirtschaften die Staatlichen Museen in Höhe des vom Wissenschaftsministerium mit der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis festgesetzten Anteils an dem im Staatshaushaltsplan für den Einzelplan 14 ausgewiesenen Betrag. Weitere Kürzungen, Sperren oder Minderausgaben treten im laufenden Haushaltsjahr nicht hinzu.
2. Unverbrauchte übertragbare Mittel (Ausgabereste) werden nicht in Abgang gestellt.

§ 6 a

(1) In den folgenden Bereichen wird die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umgesetzt:

- Kapitel 0101,
- alle Kapitel des Einzelplans 02 ohne die Kapitel 0202 und 0208,
- alle Kapitel des Einzelplans 03 ohne die Kapitel 0302, 0308, 0310 bis 0312, 0320, 0330 und 0331,
- Kapitel 0401, 0403, 0404, 0428 und 0429,
- Kapitel 0501 und 0508 (bei Kapitel 0508 einschl. Titelgruppen 71, 72, 73 und 81),
- alle Kapitel des Einzelplans 06 ohne Kapitel 0602, 0610, 0614, 0615 und 0620,
- alle Kapitel des Einzelplans 07 ohne Kapitel 0702, 0705 und 0706,
- alle Kapitel des Einzelplans 08 ohne Kapitel 0802 bis 0804, 0813, 0814, 0818, 0826 und 0831,
- Kapitel 0901, 0911 und 0912,
- alle Kapitel des Einzelplans 10 ohne Kapitel 1002, 1005 und 1011,
- Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1494 und 1495.

(2) Die erste Stufe der dezentralen Finanzverantwortung umfasst die Ausgaben der Obergruppen 51, 52 – mit Ausnahme der Gruppe 529 –, 53, 54, 81, die Gruppe 429 und die Titel 427 51 und 685 49. Von den Titelgruppen sind nur die entsprechenden Titel der Titelgruppen 66, 68 und 69 umfasst.

(3) Es gelten folgende Flexibilisierungsregelungen:

1. Deckungsfähigkeit
 - 1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind je für sich die Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 und innerhalb der Obergruppe 81.
 - 1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Gruppe 429 und der Titel 427 51 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind zu Gunsten der Hauptgruppe 8 einseitig deckungsfähig.
 - 1.3 Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind zu Gunsten der anderen Ausgaben des dezentralen Budgets bis zu 20 v. H. deckungsfähig.
 - 1.4 Im Einzelplan 10 sind darüber hinaus die Ausgaben der Hauptgruppe 5, der Obergruppe 81, der Gruppe 429 sowie der Titel 427 51 und 685 49 zu Gunsten der Hauptgruppe 7 einseitig deckungsfähig.

1.5 Hinsichtlich der umfassten Titel in den Titelgruppen gilt eine einseitige Deckungsfähigkeit zu Gunsten dieser Titel in den Titelgruppen.

1.6 Innerhalb des Geltungsbereichs des § 6 a finden die Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

1.7 Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Abs. 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

2. Übertragbarkeit

Die Ausgabentitel des dezentralen Budgets werden für übertragbar erklärt.

§ 6 b

Das Finanzministerium kann zulassen, dass den einzelnen Dienststellen, die an Pilotprojekten zur Erprobung der Personalausgabenbudgetierung im Rahmen der Einführung Neuer Steuerungsinstrumente teilnehmen, in folgender Weise eine höhere Flexibilität bei der Mittel- und Stellenbewirtschaftung eingeräumt wird:

1. Deckungsfähigkeit

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personalausgaben sind untereinander und zu Gunsten der Sachausgaben uneingeschränkt gegenseitig deckungsfähig, ihre Sachausgabemittel sind eingeschränkt zu Gunsten der Personalausgaben deckungsfähig.

2. Übertragbarkeit, Bonus-/Malus-System

Die auf die Dienststellen im Rahmen des für sie festgelegten Budgets entfallenden Personal- und Sachausgaben sind übertragbar; selbsterwirtschaftete Haushaltsvorteile bleiben ihnen in den beiden folgenden Jahren verfügbar, Budgetüberschreitungen sind grundsätzlich im folgenden Jahr auszugleichen.

3. Stellenbewirtschaftung

Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann im Rahmen des festgelegten Budgets von § 3 Abs. 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2007 nicht vor dem 1. Januar 2007 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 5 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Abs. 1 LHO ist 2005 und 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes ferner nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses in über-

planmäßige Ausgaben bei Kap. 0436 Titel 427 17 über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabeanteile mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

1. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 51 Euro jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschussbedarfs erforderlich ist,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologietransfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 51 Euro jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
4. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat,
5. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, um höchstens 20 vom Hundert zu ermäßigen.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0833 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 01 bis 356 20, Kapitel 1209 Titel 356 01, Titel 356 02 und Titel 356 03, bei Kapitel 1412 Titel 356 95, bei Kapitel 1468 Titel 356 73 sowie in verschiedenen Kapiteln bei Titel 356 63 und bei Kapitel 1220 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive I – sowie dem Allgemeinen Grundstock – Sonderfonds Zukunftsoffensive II – findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds »Informations- und Kommunikations-Pool« sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations- und Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können. Zur Zwischenfinanzierung der Projekte soll der Sonderfonds mit Veräußerungserlösen aus dem Allgemeinen Grundstock bis zur Höhe von 51 000 000 Euro ausgestattet werden.

(5) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01, 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens 5 Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Forderungen aus der stillen Beteiligung an der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) in den Jahren 2005 und 2006 bis zu einem Gesamterlös in Höhe von 707 Mio. Euro an die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) zu veräußern.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) eine Garantie für die Werthaltigkeit der verkauften Forderungen abzugeben.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest

gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Ausgabestelle) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu außerdienstlichen Zwecken.

§ 11

Der Wettmittelfonds nach § 7 Staatslotteriegesezetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 894) beträgt 2005 und 2006 jeweils 134 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Der Betrag nach Satz 1 verringert sich unter entsprechender Änderung der Verteilung nach Satz 2 um jeweils 5 984 000 Euro in den Jahren 2005 und 2006 zu Lasten der Mittel für die Förderung der Kultur (Denkmalpflege).

§ 12

§ 10 des Spielbankengesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2001 (GBl. S. 751), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 69), ist für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in 2005 insgesamt 46 653 300 Euro und in 2006 insgesamt 46 761 300 Euro für die in § 10 des Spielbankengesetzes genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden. Die darüber hinaus anfallenden Erträge werden zur allgemeinen Deckung des Haushalts eingesetzt.

§ 13

Die nach Artikel 1 § 27 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts weitergeltenden Regelungen des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes sowie des Landesgebührengesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), sind so lange sie in den Haushaltsjahren

2005 und 2006 weitergelten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 1 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

2. § 1 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(4) Dieses Gesetz gilt im Bereich der Justizverwaltung nur für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfungen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.«

§ 14

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, ist § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung vom 20. Mai 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2001 (GBl. S. 386), in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die entstandenen notwendigen Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nur bis zu den Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse erstattet werden. Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug der in § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG bezeichneten Art zurückgelegt werden, kann nur eine Wegstreckenentschädigung bis zu 16 Cent je Kilometer gewährt werden. Im Übrigen gilt bei der Benutzung von anderen als den in § 6 LRKG genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln Satz 1 entsprechend.

(2) Die Anwendungsmaßgabe des Absatzes 1 gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2007 nicht vor dem 1. Januar 2007 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 15

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 1. März 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	RECH
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	GÖNNER
MAPPUS	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2005**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	61,0	–	61,0	29 801,7
02	Staatsministerium	–	412,5	1 645,0	2 057,5	23 336,5
03	Innenministerium	–	62 043,2	190 368,3	252 411,5	1 791 966,7
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2 151,8	27 042,5	29 194,3	64 140 16,4
05	Justizministerium	–	713 767,6	14 514,3	728 281,9	944 344,5
06	Finanzministerium	–	673 282,0	48 808,2	722 090,2	787 199,1
07	Wirtschaftsministerium	–	3 686,8	69 872,5	73 559,3	92 174,2
08	Ministerium Ländlicher Raum	5 355,0	163 561,3	216 125,5	385 041,8	299 061,5
09	Sozialministerium	–	4 398,4	94 268,6	98 667,0	97 332,1
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	108 500,0	46 471,5	1 124 602,1	1 279 573,6	219 121,8
11	Rechnungshof	–	2,0	–	2,0	17 486,6
12	Allgemeine Finanzverwaltung	21 977 100,0	434 233,7	4 563 481,5	26 974 815,2	392 531,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	65 077,4	325 871,0	390 948,4	1 627 815,2
Summe		22 090 955,0	2 169 149,2	6 676 599,5	30 936 703,7	12 736 187,8

Gesamtplan**1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2006**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungs-einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Personal-ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	–	61,0	–	61,0	32 088,4
02	Staatsministerium	–	412,5	1 655,2	2 067,7	23 487,9
03	Innenministerium	–	62 301,3	205 971,4	268 272,7	1 808 431,7
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	–	2 187,8	26 855,4	29 043,2	65 279 26,6
05	Justizministerium	–	730 987,6	13 911,0	744 898,6	955 524,4
06	Finanzministerium	–	543 371,0	48 853,2	592 224,2	794 646,2
07	Wirtschaftsministerium	–	3 686,8	70 472,9	74 159,7	93 624,2
08	Ministerium Ländlicher Raum	5 455,0	163 514,4	217 393,7	386 363,1	303 205,7
09	Sozialministerium	–	4 394,4	92 839,9	97 234,3	95 653,7
10	Ministerium für Umwelt und Verkehr	108 500,0	46 341,5	1 087 999,3	1 242 840,8	220 448,2
11	Rechnungshof	–	2,0	–	2,0	17 632,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23 060 300,0	416 428,7	4 506 231,3	27 982 960,0	517 466,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	–	62 877,9	329 131,5	392 009,4	1 636 096,5
Summe		23 174 255,0	2 036 566,9	6 601 314,8	31 812 136,7	13 026 230,8

**Gesamtplan
2005**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investition- tionen Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
3 757,3	6 554,0	374,0	- 100,0	40 387,0	- 40 326,0	-	01
6 709,4	10 202,7	294,5	- 1 250,4	39 292,7	- 37 235,2	-	02
142 041,7	391 448,2	109 176,2	- 3 806,4	2 430 826,4	- 2 178 414,9	73 180,0	03
33 730,4	765 067,7	85 634,3	- 9 760,6	7 288 688,2	- 7 259 493,9	85 042,4	04
372 664,0	45 098,3	14 502,2	- 13 758,7	1 362 850,7	- 634 568,8	-	05
62 028,7	203 840,4	16 563,8	-	1 069 632,0	- 347 541,8	29 603,0	06
9 152,8	195 539,8	197 010,2	- 11 165,0	482 712,0	- 409 152,7	168 799,7	07
97 801,7	357 293,7	140 143,1	5 775,0	900 075,0	- 515 033,2	312 563,0	08
23 729,0	659 220,7	381 771,8	9 751,2	1 171 804,8	- 1 073 137,8	277 049,9	09
86 236,0	1 004 451,6	688 508,2	- 24 368,3	1 973 949,3	- 694 375,7	234 160,0	10
651,0	2,0	141,0	-	18 280,6	- 18 278,6	-	11
2 522 988,3	7 109 946,2	784 574,8	- 8 049,7	10 801 990,6	+ 16 172 824,6	842 860,0	12
249 330,5	1 257 137,7	299 459,9	- 77 529,0	3 356 214,4	- 2 965 266,0	48 949,0	14
3 610 820,8	12 005 803,0	2 718 154,0	- 134 261,9	30 936 703,7	-	2 072 207,0	

**Gesamtplan
2006**

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst Tsd. EUR	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Investition- tionen Tsd. EUR	Ausgaben für Investi- tionen Tsd. EUR	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen Tsd. EUR	Epl.
3 853,8	6 593,0	263,0	- 100,0	42 698,2	- 42 637,2	-	01
6 741,4	10 225,7	270,2	- 1 420,1	39 305,1	- 37 237,4	-	02
139 538,4	429 148,9	77 041,5	- 6 756,4	2 447 404,1	- 2 179 131,4	467 780,0	03
34 496,3	794 630,6	89 790,1	- 13 062,2	7 433 780,8	- 7 404 737,6	89 331,6	04
386 151,1	46 753,5	14 975,5	- 9 825,8	1 393 578,7	- 648 680,1	1 700,0	05
59 960,2	203 585,4	18 888,6	-	1 077 080,4	- 484 856,2	6 260,0	06
9 162,9	196 518,2	187 950,2	- 11 231,0	476 024,5	- 401 864,8	157 184,7	07
95 057,0	351 799,2	141 214,5	7 975,0	899 250,8	- 512 887,7	304 342,2	08
22 999,0	675 664,3	394 579,2	9 945,0	1 198 841,2	- 1 101 606,9	266 067,8	09
86 378,9	1 025 203,2	627 717,7	- 21 557,0	1 938 191,0	- 695 350,2	230 880,0	10
677,2	2,0	70,0	-	18 381,4	- 18 379,4	-	11
2 866 905,8	7 360 249,6	835 810,1	- 120 613,6	11 459 818,3	+ 16 523 141,7	345 000,0	12
249 873,6	1 277 372,0	297 067,1	- 72 627,0	3 387 782,2	- 2 995 772,8	20 052,0	14
3 961 795,6	12 377 745,6	2 685 637,7	- 239 273,1	31 812 136,7	-	1 888 598,3	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

	2005	2006
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	30 936 703,7	31 812 136,7
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1 989 884,8	1 989 860,5
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	127 930,0	126 800,0
Netto-Einnahmen	28 818 888,9	29 695 476,2
Ausgaben		
Gesamtausgaben	30 936 703,7	31 812 136,7
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2 141,7	5 886,4
Deckung von Fehlbeträgen	1 169 13,3	0,0
Netto-Ausgaben	30 817 648,7	31 806 250,3
Finanzierungssaldo	- 1 998 759,8	2 110 774,1

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006

Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	9 000,0	5 000,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	7 089 884,8	7 089 860,5
Summe	7 098 884,8	7 094 860,5
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	55 501,0	55 501,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	5 100 000,0	5 100 000,0
Tilgung von Auslandsschulden	-	-
Summe	5 155 501,0	5 155 501,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	- 46 501,0	- 50 501,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1 989 884,8	1 989 860,5
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	1 943 383,8	1 939 359,5

**Bekanntmachung der Neufassung
des Landesverwaltungsgesetzes**

Vom 3. Februar 2005

Auf Grund von Artikel 186 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Landesverwaltungsgesetzes, zuletzt bekannt gemacht in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101), in der sich aus dem

1. Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 161),
2. Gesetz zur Änderung des Straßenrechts und zur Neuordnung der Straßenverwaltung vom 15. Juni 1987 (GBI. S. 178),
3. Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und Übersiedlern vom 4. Dezember 1989 (GBI. S. 497),
4. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg vom 8. Januar 1990 (GBI. S. 1),
5. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 24. Juni 1991 (GBI. S. 434),
6. Gesetz zur Einführung einer einheitlichen Finanzkontrolle vom 30. November 1994 (GBI. S. 619),
7. Gesetz zur Eingliederung der Staatlichen Veterinärämter, zur Aufhebung der Staatlichen Gesundheitsämter, zur Übertragung von Aufgaben der Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz auf untere Verwaltungsbehörden sowie zur Bereinigung fleischhygiene- und lebensmittelrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 653),
8. Gesetz über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 14. Dezember 1995 (GBI. S. 853),
9. Haushaltsbegleitgesetz 1996 vom 21. Oktober 1996 (GBI. S. 649),
10. Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 24. November 1997 (GBI. S. 465),
11. Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutzverwaltung und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 14. März 2001 (GBI. S. 189),
12. Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469),
13. Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 3. Februar 2005 *Innenministerium*
RECH

**Landesverwaltungsgesetz (LVG)
in der Fassung vom 3. Februar 2005**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL	§§
Geltungsbereich	1
ZWEITER TEIL	
Die Verwaltungsbehörden	
1. ABSCHNITT	
Allgemeines	2
2. ABSCHNITT	
Die obersten Landesbehörden	
Einteilung	3
Aufgaben der obersten Landesbehörden	4
Aufgaben der Ministerien	5
Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien	5a
Aufgaben des Rechnungshofs	5b
3. ABSCHNITT	
Die allgemeinen Verwaltungsbehörden	
1. Unterabschnitt	
Einteilung	6
2. Unterabschnitt	
Die Regierungspräsidien	
Regierungsbezirke und Regierungspräsidien	7
Regierungsbezirk Stuttgart	8
Regierungsbezirk Karlsruhe	9
Regierungsbezirk Freiburg	10
Regierungsbezirk Tübingen	11
Aufgaben	12
3. Unterabschnitt	
Die unteren Verwaltungsbehörden	
Allgemeines	13
Gemeinsame Dienststellen	13a
Verwaltungsgemeinschaften	14
Aufgaben	15
Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften	16
4. ABSCHNITT	
Die besonderen Verwaltungsbehörden	
Einteilung	17
Aufgaben	18
Errichtung, Aufhebung, Sitz und Bezirk	19
DRITTER TEIL	
Aufsicht	
1. ABSCHNITT	
Aufsicht über die staatlichen Verwaltungsbehörden	
Dienst und Fachaufsicht	20
Dienstaufsichtsbehörden	21
Fachaufsichtsbehörden	22
Dienst und Fachaufsicht über die unteren Sonderbehörden	23
Nähere Bestimmungen über die Dienst- und Fachaufsicht	24

2. ABSCHNITT	§§
Aufsicht über die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften	25
Vorgaben zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung . . .	25 a

VIERTER TEIL

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Zusammenarbeit der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden	26
Fristsetzung bei Stellungnahmen	27

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebiet der Kreise	28
Verhältnis zum Polizeigesetz	29
Gleichstellung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen	30
(aufgehoben)	31
Verwaltungsvorschriften	32
Inkrafttreten	33

ERSTER TEIL

Geltungsbereich

§ 1

(1) Das Landesverwaltungsgesetz gilt für alle staatlichen Behörden, die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben. Es gilt nicht für die Organe der Rechtspflege.

(2) Für die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen über die unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie deren Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben.

ZWEITER TEIL

Die Verwaltungsbehörden

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 2

Die Verwaltungsbehörden gliedern sich in die obersten Landesbehörden (§§ 3 bis 5b), die allgemeinen Verwaltungsbehörden (§§ 6 bis 16) und die besonderen Verwaltungsbehörden (§§ 17 bis 19).

2. ABSCHNITT

Die obersten Landesbehörden

§ 3

Einteilung

Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Ministerien und der Rechnungshof.

§ 4

Aufgaben der obersten Landesbehörden

(1) Die obersten Landesbehörden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen oder den Landeszentralbehörden durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. Die Befugnisse, die durch bundesrechtliche Bestimmungen auf die obersten Landesbehörden, die Landesministerien oder die Landeszentralbehörden übertragen sind, dürfen von den obersten Landesbehörden nicht ausgeübt werden, wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Behörden für zulässig erklärt ist; die obersten Landesbehörden können sich jedoch einzelne Befugnisse vorbehalten.

(2) Zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden gehören im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. der Verkehr mit dem Landtag,
2. die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
5. der Verkehr mit den ausländischen Behörden und den zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 5

Aufgaben der Ministerien

(1) Den Ministerien obliegen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,
3. die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

Dem Innenministerium obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalverwaltung und des Disziplinarrechts. Die Einstellung von Fachbediensteten erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums. Den jeweiligen Fachministerien obliegen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach Satz 1 Nr. 2 für Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes bei den Landratsämtern; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

(2) Die Ministerien sind ferner zuständig, soweit Aufgaben des Landes nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

(3) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Ministerien ermächtigt, bestimmte Aufgaben, für die sie selbst zuständig sind, nachgeordneten Behörden zu übertragen.

(4) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind die Ministerien ermächtigt, bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete Verwaltungsbehörden zuständig sind, zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung auf andere nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(5) Die Ministerien sind ermächtigt, bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete besondere Verwaltungsbehörden zuständig sind, zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs und zur Verbesserung der Verwaltungsleistung einer besonderen Verwaltungsbehörde auch in Bezirken anderer besonderer Verwaltungsbehörden mit demselben Aufgabenbereich zu übertragen.

§ 5a

Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien

(1) Werden Geschäftsbereiche von Ministerien neu abgegrenzt, so gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen bestimmten Zuständigkeiten auf das nach der Neuabgrenzung zuständige Ministerium über. Die Landesregierung weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetzblatt hin.

(2) Die einem Ministerium in Gesetzen und Rechtsverordnungen zugewiesene Zuständigkeit wird durch eine Änderung der Bezeichnung des Ministeriums nicht berührt.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung von Ministerien durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Bezeichnung des bisher zuständigen Ministeriums durch die Bezeichnung des neu zuständigen Ministeriums oder die bisherige Bezeichnung des Ministeriums durch die neue Bezeichnung zu ersetzen.

§ 5b

Aufgaben des Rechnungshofs

(1) Dem Rechnungshof obliegen im Rahmen seiner Zuständigkeit:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der ihm nachgeordneten Behörden,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist.

(2) § 5 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

3. ABSCHNITT

Die allgemeinen Verwaltungsbehörden

1. Unterabschnitt

Einteilung

§ 6

Allgemeine Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden.

2. Unterabschnitt

Die Regierungspräsidien

§ 7

Regierungsbezirke und Regierungspräsidien

(1) Das Landesgebiet ist in die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen eingeteilt.

(2) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Regierungspräsidium.

§ 8

Regierungsbezirk Stuttgart

(1) Der Regierungsbezirk Stuttgart umfasst die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 9

Regierungsbezirk Karlsruhe

(1) Der Regierungsbezirk Karlsruhe umfasst die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 10

Regierungsbezirk Freiburg

(1) Der Regierungsbezirk Freiburg umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 11

Regierungsbezirk Tübingen

(1) Der Regierungsbezirk Tübingen umfasst den Stadtkreis Ulm sowie die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis.

(2) Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die ihnen, den höheren Verwaltungsbehörden oder entsprechenden Behörden durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 5 Abs. 3 und 4 zugewiesenen Aufgaben. Einem Regierungspräsidium können Aufgaben auch in anderen Regierungsbezirken zugewiesen werden.

(2) Dies gilt nicht für Aufgaben, die zur Zuständigkeit einer höheren Sonderbehörde gehören oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung den unteren Verwaltungsbehörden oder besonderen Verwaltungsbehörden übertragen sind.

3. Unterabschnitt

Die unteren Verwaltungsbehörden

§ 13

Allgemeines

(1) Untere Verwaltungsbehörden sind

1. in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 16 die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14,
2. in den Stadtkreisen die Gemeinden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung für bestimmte Aufgaben eine untere Verwaltungsbehörde für den Bezirk mehrerer unterer Verwaltungsbehörden zuständig ist.

(3) Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten vom Bürgermeister, in den Verwaltungsgemeinschaften vom Verbandsvorsitzenden oder vom Bürgermeister der Gemeinde, die die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt, als Pflichtaufgaben nach Weisung erledigt.

(4) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz, wenn die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde von einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Abweichend hiervon gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für bautechnische Prüfungen nach baurechtlichen Vorschriften die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.

§ 13a

Gemeinsame Dienststellen

(1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsvereinbarung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

(6) Verwaltungsvereinbarungen nach Absatz 1 mit einer unteren Sonderbehörde des Landes, die einem Stadtkreis angegliedert ist, bedürfen der Zustimmung dieses Stadtkreises.

§ 14

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu unteren Verwaltungsbehörden erklärt werden; die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbands bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Die Erklärung von Verwaltungsgemeinschaften zu unteren Verwaltungsbehörden ist im Gesetzblatt bekannt zu machen. Bei späterem Beitritt und beim Ausscheiden von Gemeinden gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Landesregierung kann die Erklärung widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

§ 15

Aufgaben

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen oder dem Landratsamt durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 5 Abs. 3 und 4 zugewiesen sind. Die Verwaltungsgemeinschaften sind auch für alle Aufgaben der ihnen angehörenden Gemeinden zuständig, die den Großen Kreisstädten als unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unteren Sonderbehörden übertragen sind.

§ 16

Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften

(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unterer Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. das Staatsangehörigkeitswesen,
2. die Aufsicht im Personenstandswesen,
3. das Recht der Abfallentsorgung und der Altlastenbehandlung,
4. das Immissionsschutzrecht,
5. der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
6. die Aufgaben nach dem Heimgesetz,
7. die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
8. die Aufgaben nach § 34c der Gewerbeordnung, die Aufgaben nach den auf Grund von § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139b Abs. 7 und 8 der Gewerbeordnung,
9. das Schornsteinfegerwesen,
10. das Preisangabenrecht,
11. das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
12. die Landwirtschaft,
13. die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
14. das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 20, 24, 25a in Bezug auf die Naturdenkmalszuständigkeit und § 44 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Naturschutzgesetzes,
15. die Aufgaben des Versicherungsamts,

16. die Zulassung zum Straßenverkehr,
17. die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
18. die Aufgaben nach dem Bodenschutzgesetz,
19. die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
20. das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
21. die Aufgaben der Schulaufsicht,
22. das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,
23. die Flurbereinigung,
24. die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,
25. die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,
26. die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
27. die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
28. die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,
29. die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
30. die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,
31. die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,
32. die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,
33. die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
34. die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,
35. die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
36. das Chemikalienrecht,
37. die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,
38. das Sprengstoffrecht,
39. die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,
40. die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwal-

tungsgemeinschaften nach § 14 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 als untere Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT

Die besonderen Verwaltungsbehörden

§ 17

Einteilung

(1) Die besonderen Verwaltungsbehörden gliedern sich in Landesoberbehörden, höhere Sonderbehörden und untere Sonderbehörden.

(2) Landesoberbehörden sind die Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt.

(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsfordirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(4) Untere Sonderbehörden sind alle übrigen Behörden, denen ein fachlich begrenzter Aufgabenbereich für einen Teil des Landes zugewiesen ist.

§ 18

Aufgaben

Die besonderen Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 5 Abs. 3 bis 5 zugewiesen sind. Einer besonderen Verwaltungsbehörde können Aufgaben auch in Bezirken anderer Verwaltungsbehörden mit demselben Aufgabenbereich zugewiesen werden.

§ 19

Errichtung, Aufhebung, Sitz und Bezirk

(1) Landesoberbehörden können nur durch Gesetz errichtet und aufgehoben werden.

(2) Höhere und untere Sonderbehörden können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Landesregierung errichtet und aufgehoben werden. Die Errichtung einer solchen Behörde bedarf jedoch eines Gesetzes, wenn sie Aufgaben dient, die bisher noch nicht von

einer besonderen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden. Sitz und Bezirk der höheren und unteren Sonderbehörden bestimmt die Landesregierung, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung.

(3) Die Bezirke der unteren Sonderbehörden sind so einzurichten, dass sie sich entweder auf einen Kreis oder mehrere Gemeinden eines Landkreises beschränken oder mehrere Kreise desselben Regierungsbezirks umfassen. Die Landesregierung kann in besonderen Fällen eine andere Regelung treffen.

DRITTER TEIL

Aufsicht

1. ABSCHNITT

Aufsicht über die staatlichen Verwaltungsbehörden

§ 20

Dienst und Fachaufsicht

Die staatlichen Verwaltungsbehörden unterliegen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht.

§ 21

Dienstaufsichtsbehörden

Es führen die Dienstaufsicht:

1. das Innenministerium über die Regierungspräsidien,
2. das Regierungspräsidium über die Landratsämter und die den Regierungspräsidien nachgeordneten unteren Sonderbehörden,
3. die Ministerien und der Rechnungshof im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die besonderen Verwaltungsbehörden und über die Fachbeamten des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte des Landes bei den Landratsämtern,
4. die Landesoberbehörden und die höheren Sonderbehörden über die ihnen nachgeordneten unteren Sonderbehörden.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 22

Fachaufsichtsbehörden

Es führen die Fachaufsicht:

1. die Ministerien und der Rechnungshof im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die staatlichen Verwaltungsbehörden,
2. die Regierungspräsidien über die Landratsämter und die den Regierungspräsidien nachgeordneten unteren Sonderbehörden,

3. die Landesoberbehörden und die höheren Sonderbehörden über die ihnen nachgeordneten unteren Sonderbehörden.

§ 23

Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Sonderbehörden

Die unteren Sonderbehörden, die nicht dem Regierungspräsidium, sondern unmittelbar einem Ministerium, einer Landesoberbehörde oder höheren Sonderbehörde nachgeordnet sind, werden von der Landesregierung bestimmt, soweit nicht für einzelne Arten von Behörden besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

§ 24

Nähere Bestimmungen über die Dienst- und Fachaufsicht

Nähere Bestimmungen über die Handhabung der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht können von der Landesregierung, mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Rechnungshofs, erlassen werden.

2. ABSCHNITT

Aufsicht über die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften

§ 25

(1) Als untere Verwaltungsbehörden unterliegen die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften der Fachaufsicht.

(2) Die Fachaufsicht obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Ministerien und den Regierungspräsidien.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.

§ 25 a

Vorgaben zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

(1) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Daten, die zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind, in elektronischer Form erfassen, verarbeiten, empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle weitergeben, wenn das Land hierzu durch Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes verpflichtet ist oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes).

(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch

Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,

2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,

3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,

2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zusammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,

3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,

4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.

(3) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie die auf personenbezogene Daten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes bleiben unberührt.

VIERTER TEIL

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

§ 26

Zusammenarbeit der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden und die unteren Sonderbehörden im Landkreis und im Stadtkreis haben im Interesse des allgemeinen Wohls zusammenzuarbeiten.

(2) Der Landrat hat im Landkreis, der Oberbürgermeister im Stadtkreis für die Zusammenarbeit der in Absatz 1 genannten Behörden Sorge zu tragen.

(3) Bei Vorhaben, Planungen und sonstigen Maßnahmen der unteren Sonderbehörden, die für den Landkreis oder seine Gemeinden oder für den Stadtkreis oder für die Bevölkerung, die Wirtschaft oder die Verwaltung des Land-

kreises oder des Stadtkreises von allgemeiner Bedeutung sind, ist frühzeitig das Benehmen mit dem Landratsamt oder mit dem Stadtkreis herzustellen.

(4) Das Landratsamt und der Stadtkreis können bei den unteren Sonderbehörden Stellungnahmen zu Angelegenheiten einholen, die für den Landkreis oder den Stadtkreis oder für die Belange des Landes in ihrem Gebiet von allgemeiner Bedeutung sind. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer vom Landrat oder vom Oberbürgermeister des Stadtkreises festzulegenden angemessenen Frist abzugeben.

(5) Die Landesregierung kann weitere Grundsätze festlegen, die von den zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden zu beachten sind.

§ 27

Fristsetzung bei Stellungnahmen

(1) Hat eine Verwaltungsbehörde vor einer Entscheidung einer anderen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so soll sie ihr hierfür eine angemessene Frist setzen. Geht innerhalb der Frist keine Stellungnahme ein, so kann die für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde davon ausgehen, dass keine Einwendungen erhoben werden, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn Behörden der anderen Länder oder des Bundes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Gebiet der Kreise

Bei der Zuteilung von Kreisen zu einem Regierungsbezirk ist ihr jeweiliger Gebietsbestand maßgebend.

§ 29

Verhältnis zum Polizeigesetz

Die Bestimmungen des Polizeigesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 30

Gleichstellung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen

(1) Gesetzen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 stehen Rechtsverordnungen gleich, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind.

(2) Gesetzlichen Regelungen im Sinne der §§ 12, 15 und 18 stehen Verwaltungsanordnungen gleich, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind.

§ 31

(aufgehoben)

§ 32

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden erlassen

1. von der Landesregierung für die obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidien,
2. vom Rechnungshof für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
3. im Übrigen von jedem Ministerium für die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungsbehörden.

§ 33*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) (nicht abgedruckt)

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. November 1955 (GBL S. 225).

Bekanntmachung einer teilweisen Neufassung der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes (Wahlkreiseinteilung)

Vom 9. Februar 2005

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 6. September 1983 (GBL S. 509) wird die Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LWG in der Fassung vom 15. Oktober 1990 (GBL S. 293), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (GBL S. 133), hinsichtlich folgender Wahlkreise neu bekannt gemacht:

Nummer	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd und Stuttgart-West des Stadtkreises Stuttgart

Nummer	Name	Gebiet
2	Stuttgart II	Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch und Vaihingen des Stadtkreises Stuttgart
3	Stuttgart III	Stadtbezirke Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Stammheim, Weilimdorf und Zuffenhause des Stadtkreises Stuttgart
4	Stuttgart IV	Stadtbezirke Stuttgart-Ost, Bad Cannstatt, Obertürkheim, Untertürkheim und Wangen des Stadtkreises Stuttgart.

STUTT GART, den 9. Februar 2005

Innenministerium

In Vertretung

PROF. FRHR. VON ROTBERG

**Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Gutachterausschussverordnung**

Vom 15. Februar 2005

Auf Grund von § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 (GBL. S. 541) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort »Oberfinanzdirektion« durch die Worte »örtlich zuständigen Finanzbehörde« ersetzt.
2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Die Bodenrichtwerte sind mindestens auf das Ende jedes geraden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu ermitteln, in der Gemeinde ortstüblich bekannt zu geben und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.«
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden für ihre Leistung entschädigt. Die Leistung umfasst auch die Teilnahme an der Beratung. Die Entschädigung ist nach der erforderlichen Zeit zu bemessen. Für jede begonnene Stunde sind 40 Prozent des im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz für die Bewertung von Immobilien vorgese-

henen Sachverständigenhonorars zu gewähren. Für die Ausarbeitung von Gutachtenentwürfen und vergleichbare Tätigkeiten kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses ein Stundensatz in Höhe von bis zu 70 Prozent des im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vorgesehenen Honorars gewährt werden. Die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die zu berücksichtigende Zeit, den Fahrtkostenersatz, die Entschädigung für Aufwand, den Ersatz sonstiger Aufwendungen und das Erlöschen des Anspruchs gelten entsprechend.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 5« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 6« ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 4 und 5« durch die Angabe »Absatz 1 Sätze 4 bis 6« ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 15. Februar 2005

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
(Vergabeverordnung ZVS)**

Vom 27. Januar 2005

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Vergabe von Studienplätzen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§§

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe	1
Einbezogener Personenkreis	2

ZWEITER ABSCHNITT	§§
Antragstellung	
Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren	3
Beteiligung am Verfahren	4
Besonderer öffentlicher Bedarf	5

DRITTER ABSCHNITT	
Quotierung und Verfahrensablauf, Auswahlverfahren der Hochschulen	
Quotierung	6
Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens	7
Zulassungsbescheid	8
Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens	9
Auswahlverfahren der Hochschulen	10

VIERTER ABSCHNITT	
Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens	
Auswahl in der Abiturbestenquote	11
Landesquoten	12
Zurechnung zu den Landesquoten	13
Auswahl nach Wartezeit	14
Auswahl nach Härtegesichtspunkten	15
Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung	16
Auswahl für ein Zweitstudium	17
Nachrangige Auswahlkriterien	18

FÜNFTER ABSCHNITT	
Auswahl nach einem Dienst auf Grund früherer Zulassung	
Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs	19

SECHSTER ABSCHNITT	
Verteilung auf die Studienorte	
Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte	20
Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte	21

SIEBTER ABSCHNITT	
Vergabe von Teilstudienplätzen	
Teilstudienplätze	22

ZWEITER TEIL	
Sonstige Bestimmungen	
Ausländerzulassung durch die Hochschulen	23
Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen	24

DRITTER TEIL	
Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	25

Anlage 1
In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
(Zu § 1 Satz 2)

Anlage 2
Ermittlung der Durchschnittsnote
(Zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Anlage 3
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(Zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 4
Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(Zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1 sowie 2 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GBl. 2000 S. 401), wird verordnet:

ERSTER TEIL

Vergabe von Studienplätzen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsan-

gehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

ZWEITER ABSCHNITT

Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form; dabei kann sie auch bestimmen, dass den Anträgen Unterlagen beizufügen sind, die für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach deren Vorgaben benötigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Quotierung und Verfahrensablauf, Auswahlverfahren der Hochschulen

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist.

Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren wird von den Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf zu treffen. Die Hochschule legt ihrer Auswahlentscheidung mindestens zwei der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Kernkompetenzfächern (Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache),
3. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Profil- und Neigungsfächern sowie in anderen Fächern, die in der gymnasialen Oberstufe auf entsprechendem Niveau unterrichtet werden und die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
4. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern oder in der Besonderen Lernleistung, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
5. Art einer Berufsausbildung und -tätigkeit,
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
7. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests,
8. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Dem Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 muss ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Auswahlmaßstäbe gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen nicht ausschließlich untereinander kombiniert werden. Für die Entscheidung in Fällen von Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber kann die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die Wartezeit (§ 14) oder eine Verbindung dieser Auswahlmaßstäbe vorgesehen werden. Besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Hochschulen können die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren begrenzen. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Trifft die Hochschule die Vorauswahl nach der Durchschnittsnote, den Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, dem Grad der Ortspräferenz oder einer Verbindung dieser Maßstäbe, muss die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren der jeweiligen Hochschule zu vergebenden Studienplätze betragen. Bei Ranggleichheit gilt Absatz 4 Satz 5 und 6 entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, deren Mitglieder dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, angehören. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen.

(7) Die Hochschulen regeln die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Auswahlmaßstäbe, durch Satzung.

(8) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. Wer danach von mehr als einer Hochschule zugelassen werden soll, wird von der Zentralstelle darüber unterrichtet und erhält für das Sommersemester bis zum 25. März, für das Wintersemester bis zum 25. September (Ausschlussfristen) Gelegenheit, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zentralstelle für eine dieser Hochschulen verbindlich zu entscheiden. Wird keine Erklärung nach Satz 2 abgegeben, wird die Zulassung durch die jeweils in höchster Präferenz genannte Hochschule wirksam. Führt das Verfahren nach Satz 2 und 3 dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule zugelassen werden sollen, auf freigebliebene Plätze aufrücken, gilt Satz 3 entsprechend.

(9) Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September die nach Absatz 8 Satz 2 bis 4 bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach

Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(10) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 9. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober ihre Einschreibergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 4 fort und übermittelt sie jeweils für das Sommersemester bis zum 13. April, für das Wintersemester bis zum 14. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 9 Satz 4 gilt entsprechend.

(11) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

VIERTER ABSCHNITT

Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach Absatz 3 bis 5; dabei finden §§ 12 und 13 Anwendung.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 79) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,

4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat

(Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Rangleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

FÜNFTER ABSCHNITT

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2597) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, (Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

SECHSTER ABSCHNITT

Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nach-

teilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

SIEBTER ABSCHNITT

Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22

Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

ZWEITER TEIL

Sonstige Bestimmungen

§ 23

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

eingegangen sein (Ausschlussfristen). § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
 4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 24

Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

Die Fristen des § 3 Abs. 2 gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006.

(2) Die Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBI. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (GBI. S. 919), tritt am 1. Juli 2005 außer Kraft. Sie gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005.

STUTTGART, den 27. Januar 2005

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1

(Zu § 1 Satz 2)

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Biologie
Medizin
Pharmazie
Psychologie
Tiermedizin
Zahnmedizin

Anlage 2

(Zu § 11 Abs. 3 Satz 1)

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. »Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. »Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004 – (Beschluss-Sammlung Nr. 176),
3. »Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung Nr. 192.2),
4. »Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung Nr. 485.2),
5. »Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung Nr. 240.2),
6. »Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung Nr. 248.1),
die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der »Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der »Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allge-

meinen Hochschulreife« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 20. Juni 1972 und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der »Vereinbarung über Abendgymnasien« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung Nr. 248) über die »Institute zur Erlangung der Hochschulreife (>Kollegs«)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. »Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung Nr. 226.2.1),
2. »Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung Nr. 226.1),
3. »Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule« gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle

nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden,

ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß anzuwenden. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung Nr. 90) ausgewiesene »allgemeine Notendurchschnitt« bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des »allgemeinen Notendurchschnitts« wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch

die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum »allgemeinen Notendurchschnitt« im »Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs« ausgewiesen und durch den Stempelzusatz »Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen« gekennzeichnet.

Anlage 3

(Zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Noten »ausgezeichnet« und »sehr gut« | – 4 Punkte; |
| 2. Noten »gut« und »voll befriedigend« | – 3 Punkte; |
| 3. Note »befriedigend« | – 2 Punkte; |
| 4. Note »ausreichend« | – 1 Punkt. |

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. »zwingende berufliche Gründe« | – 9 Punkte; |
| zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann; | |
| 2. »wissenschaftliche Gründe« | – 7 bis 11 Punkte; |

wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

- | | |
|---|-------------|
| 3. »besondere berufliche Gründe« | – 7 Punkte; |
| besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; | |
| 4. »sonstige berufliche Gründe« | – 4 Punkte; |
| sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist; | |
| 5. »keiner der vorgenannten Gründe« | – 1 Punkt. |

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon ab-

hängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

(Zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend,

wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Baden-Württemberg

Kreis-kennzahl	Kreise Studienorte	Freiburg	Heidelberg Hdbg./Mannheim	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Stuttgart Stgt.-Hohenheim	Tübingen	Ulm
Kreisfreie Städte									
08211	Baden-Baden	90	80	30	140	90	70	70	130
08311	Freiburg im Breisgau	0	170	120	110	170	130	110	160
08221	Heidelberg	170	0	50	200	0	80	100	150
08121	Heilbronn	170	50	60	170	70	40	70	100
08212	Karlsruhe	120	50	0	160	60	70	70	130
08222	Mannheim	180	0	60	210	0	100	120	160
08231	Pforzheim	120	60	30	150	70	40	50	110
08111	Stuttgart	130	80	70	120	100	0	30	70
08421	Ulm	160	150	130	100	160	70	70	0
Landkreise									
08425	Alb-Donau-Kreis	160	150	130	100	160	70	70	0
08426	Biberach	150	170	150	70	180	90	70	30
08435	Bodenseekreis	130	210	170	0	220	130	100	90
08115	Böblingen	120	90	60	120	100	0	0	70
08315	Breisgau-Hochschwarzwald	0	170	120	110	170	130	110	160

Kreis- kennzahl	Kreise	Studienorte	Freiburg	Heidelberg Hdbg./ Mannheim	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Stuttgart Stgt.- Hohenheim	Tübingen	Ulm
08235	Calw		100	80	40	130	90	30	30	100
08316	Emmendingen		0	160	110	110	160	120	100	160
08236	Enzkreis		120	60	0	150	70	40	50	110
08116	Esslingen		140	90	70	130	100	0	30	60
08237	Freudenstadt		70	110	60	110	120	70	0	110
08117	Göppingen		160	110	100	130	120	30	50	40
08135	Heidenheim		190	130	130	140	150	70	80	40
08125	Heilbronn		160	50	60	170	70	40	70	100
08126	Hohenlohekreis		200	70	100	190	90	70	100	100
08215	Karlsruhe		120	50	0	160	60	70	70	130
08335	Konstanz		110	200	160	0	210	120	100	100
08336	Lörrach		50	220	160	110	220	170	150	190
08118	Ludwigsburg		140	70	60	140	80	0	40	80
08128	Main-Tauber- Kreis		230	70	120	230	90	110	130	140
08225	Neckar- Odenwald-Kreis		180	30	70	190	50	70	90	120
08317	Ortenaukreis		60	120	70	130	120	100	80	150
08136	Ostalbkreis		190	120	130	150	140	70	90	50
08216	Rastatt		100	70	20	150	70	70	70	140
08436	Ravensburg		140	200	160	40	210	110	90	70
08119	Rems-Murr-Kreis		140	80	70	130	100	0	40	70
08415	Reutlingen		110	110	80	90	130	30	0	50
08226	Rhein-Neckar- Kreis		170	0	50	200	0	80	100	150
08325	Rottweil		60	140	100	70	150	80	50	100
08127	Schwäbisch Hall		190	80	100	170	100	60	80	80
08326	Schwarzwald- Baar-Kreis		50	150	110	70	160	100	70	120

08437	Sigmaringen		100	160	120	50	170	80	50	60
08416	Tübingen		110	100	70	100	120	30	0	70
08327	Tuttlingen		70	160	120	50	170	90	60	100
08337	Waldshut		50	200	160	70	210	150	120	160
08417	Zollernalbkreis		80	130	90	70	140	60	0	80

Angrenzende Kreise

09775	Bayern									
	Landkreis Neu-Ulm	-	-	-	-	-	-	-	-	0
06431	Hessen									
	Landkreis Bergstraße	-	0	-	-	0	-	-	-	-

Kreis- kennzahl	Kreise	Studienorte	Freiburg	Heidelberg Hdbg./ Mannheim	Karlsruhe	Konstanz	Mannheim	Stuttgart Stgt.- Hohenheim	Tübingen	Ulm
Rheinland-Pfalz										
	Kreisfreie Städte									
07311	Frankenthal	–	–	–	–	–	0	–	–	–
07314	Ludwigshafen	–	–	–	–	–	0	–	–	–
	Landkreise									
07334	Germersheim	–	–	0	–	–	–	–	–	–
07338	Ludwigshafen	–	–	–	–	–	0	–	–	–

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren
für die Baustoffprüfstellen
an den Fachhochschulen**

Vom 14. Februar 2005

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren für die Baustoffprüfstellen an den Fachhochschulen vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998 S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für die unter § 1 genannten Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 73 Euro |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 56 Euro |
| 3. für sonstige Bedienstete | 39 Euro.« |

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu § 2 Abs. 3)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Prüfungsart	Gebühr Euro
<i>Prüfung von Beton</i>		
1	Druckfestigkeit von Betonwürfeln nach DIN 1048	
1.1	3 Würfel bis 20 cm Kantenlänge	47
1.2	2 Würfel	42

Nr.	Prüfungsart	Gebühr Euro
1.3	1 Würfel	28
1.4	Vorbereitung eines Würfels für die Prüfung	13
2	Biegezugfestigkeit von Betonbalken	
2.1	3 Balken 70×15×10 cm	85
2.2	3 Balken 70×15×15 cm	98
3	Druckfestigkeit von Bohrkernen aus Beton einschließlich Säge- und Abgleicharbeit und Rohdichtebestimmung je Bohrkern Ø 15 cm	53
4	Prüfung von Einpressmörtel auf Druckfestigkeit einschließlich Vorarbeiten	
4.1	3 Proben	155
4.2	1 Probe	70
5	Prüfung von Beton auf Wasserundurchlässigkeit an prüffertigen Proben mit einer Druckstufe	
5.1	3 Proben	150
5.2	2 Proben	115
5.3	1 Probe	80
<i>Prüfung von Betonwaren</i>		
6	Prüfung von Bordsteinen nach DIN 483	
6.1	Maßhaltigkeit und Biegefestigkeit, 3 Steine	245
6.2	Schleifverschleiß einschließlich Herstellung, 3 Probekörper	276
7	Prüfung von Deckenhohlkörpern nach DIN 4158, Maßhaltigkeit und Tragfähigkeit an 3 Proben	105
8	Prüfung von Gehwegplatten nach DIN 485	
8.1	Maßhaltigkeit und Biegezugfestigkeit an 5 Proben	183
8.2	Schleifverschleiß an 3 Proben einschließlich Probensägen	228
9	Prüfung von 3 Wandbausteinen nach DIN 18151, 18152, 18153 (Maße, Trockenrohddichte, Druckfestigkeit)	175

Nr.	Prüfungsart	Gebühr Euro
10	Prüfung von 5 Einfassungssteinen aus Beton	166
11	Prüfung von Pflastersteinen nach DIN 18501 (Maßhaltigkeit und Druckfestigkeit) an 5 Proben einschließlich Probenvorbereitung	230
<i>Prüfung von Betonzuschlägen</i>		
12	Absetzversuch nach DIN 4226	44
13	Auswaschversuch nach DIN 4226	96
14	Qualitative Bestimmung von Stoffen organischen Ursprungs mit Natronlauge nach DIN 4226	42
15	Ermittlung des Anteils ungünstig geformter Körner je Korngruppe	40
16	Siebversuche	
16.1	Trockensiebung je Sieb	11
16.2	Nasssiebung je Sieb	18
17	Bestimmung der Kornrohddichte	
17.1	bei Zuschlägen mit dichtem Gefüge	90
17.2	bei Zuschlägen mit porigem Gefüge	140.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTT GART, den 14. Februar 2005

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 14. Februar 2005

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBI. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBI. S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBI. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2004 (GBI. S. 924), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter		
»1. Übertragungskapazitäten für die Fernsehangebote »ARD – Das Erste« und »Südwest Baden-Württemberg««		
wird in der Zeile		
»Buggingen	53	2,40«
die Angabe		
		»2,40«
durch die Angabe		
		»3,80«
ersetzt.		
b) Unter		
»2. Übertragungskapazitäten für das Fernsehangebot »ZDF« «		
wird in der Zeile		
»Buggingen	50	2,40«
die Angabe		
		»2,40«
durch die Angabe		
		»3,80«
ersetzt.		

2. Anlage 6 zu § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift

»1. Frequenzen der Lang-, Mittel- und Kurzwellenbereiche«

wird ersetzt durch

»1. Frequenzen der Lang- und Mittelwellenbereiche«

b) Die Zeilen

»Rohrdorf 7 265 20,000

Mühlacker 6 030 40,000«

werden gestrichen.

c) Den Zeilen

»Baden-Baden 1 485 1,000

Bodenseesender 666 300,000

Freiburg 828 40,000

Heilbronn 711 5,500

Mühlacker 576 490,000

Ulm 711 5,000«

wird jeweils das Fußnotenzeichen

»**)«

angefügt.

3. In Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird nach der Zeile

»Kirchheim/Teck 91,3 0,100«

die Zeile

»Konstanz 94,5 0,200«

eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 2005

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE

BEERSTECHE

PROF. DR. DITTMANN DR. GÖTZ VON OLENHUSEN

PROF. DR. WELTE

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation Baden-Württemberg
über die Festsetzung
der Gebührensätze
für ihre öffentlichen Leistungen
(GebührenVO)**

Vom 14. Februar 2005

Auf Grund von § 46 Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104) und auf Grund des Landesgebührengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004, GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Landesanstalt erhebt Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (behördliches Handeln) nach dieser Verordnung und dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für öffentliche Leistungen aufgrund des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages erhebt die Landesanstalt Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung vom 5. Juli 2004 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg/Zentralblatt Nr. 27 vom 12. Juli 2004, S. 12). Satz 1 gilt für nichtländerübergreifende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechend.

(3) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, ist das Landesgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Zusätzliche Erhebung von Auslagen

Die Landesanstalt erhebt zusätzlich Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, insbesondere die durch eine notwendige Übersetzung oder die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anfallen.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr wird innerhalb des im Gebührenverzeichnis angegebenen Rahmens festgesetzt.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(3) Außerdem wird die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt, insbesondere die Verbreitungsart, das Verbreitungsgebiet, die Programmkategorie, die Sendezeit und die Laufzeit der Zulassung und Zuweisung.

(4) Für öffentliche Leistungen, die die Zulassung, deren Verlängerung oder Änderung, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und die Zulassung unabhängiger Drittveranstalter nach § 26 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag bei bundesweiten Fernsehveranstaltern betreffen, wird bei der Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung für die Veranstalter in der Regel 1 Promille des jeweiligen Brutto(werbe)umsatzes zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

§ 4

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Landesanstalt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Wird ein Antrag im Widerspruchsverfahren zurückgewiesen, wird eine Gebühr von ein Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr des in dem Ausgangsbescheid festgesetzten Betrages erhoben.

(2) War in dem Ausgangsbescheid keine Gebühr festgesetzt, kann im Widerspruchsbescheid eine Gebühr bis zu 2500 Euro festgesetzt werden.

§ 6

Gebührenerleichterungen

(1) Bei der Gebührenbemessung kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn dies unter Beachtung von § 3 aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(2) Die Festsetzung einer ermäßigten Gebühr oder ein Absehen von der Gebühr kommt insbesondere in Betracht,

1. wenn ein Veranstalter oder Anbieter – etwa während der Einführung neuer Übertragungstechniken oder während des sogenannten Simulcast-Betriebes (parallele analoge und digitale Übertragung desselben Programms) – zusätzliche Aufwendungen tätigen muss, denen absehbar keine entsprechenden Einnahmen gegenüber stehen,
2. bei der Verbreitung einzelner Angebote von Veranstaltern oder Anbietern im Rahmen eines digitalen Programmbouquets,

3. bei öffentlichen Leistungen gegenüber nichtkommerziellen privaten Veranstaltern (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 21 Abs. 5 Satz 1 LMedienG) mit Ausnahme von öffentlichen Leistungen im Widerspruchsverfahren,

4. bei Rundfunk und Mediendiensten zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 21 Abs. 5 Satz 2 LMedienG) sowie anderen Projekten zur Förderung der Medienkompetenz (§ 40 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 RStV, § 47 Abs. 1 Satz 2 Alt. 4 LMedienG) mit Ausnahme von öffentlichen Leistungen im Widerspruchsverfahren.

(3) § 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Gebührenbemessung kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung der Gebühr ganz abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7

Vorschuss, Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**Verzeichnis der Gebühren
der Landesanstalt für Kommunikation
(Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A.	Zulassung	
1.	Fernsehen	
1.1	Zulassung eines bundesweit verbreiteten Programms	10 000 – 100 000
1.2	Zulassung eines nicht bundesweit verbreiteten Programms	100 – 5 000
1.3	Versuchszulassung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	100 – 3 000
2.	Hörfunk	
2.1	Zulassung eines Programms	50 – 1 000
2.2	Versuchszulassung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 LMedienG	50 – 500
B.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
1.	Fernsehen	
1.1	landesweite Verbreitung eines Programms	3 000 – 15 000
1.2	lokale und regionale Verbreitung eines Programms	1 000 – 5 000
1.3	Zuweisung im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LMedienG	50 – 3 000
1.4	Zuweisung im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG	50 – 1 500
1.5	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts oder Betriebsversuchs im Sinne von § 16 Abs. 1 LMedienG	50 – 1 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.6	Die Gebühr für 1.1 – 1.4 ermäßigt sich	50 – 1500
1.6.1	Bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden	um 50 %
1.6.2	Bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 70 %
	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 75 %
2.	Hörfunk	
2.1	landesweite Verbreitung eines Programms	1500 – 7500
2.2	regionale und überregionale Verbreitung eines Programms	1000 – 5000
2.3	lokale Verbreitung eines Programms	500 – 4000
2.4	Weiterverbreitung im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG	500 – 5000
2.5	Zuweisung im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LMedienG	50 – 1500
2.6	Zuweisung im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG	50 – 750
2.7	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts oder Betriebsversuchs im Sinne von § 16 Abs. 1 LMedienG	50 – 1000
2.8	Die Gebühr für Nr. 2.1 – 2.6 ermäßigt sich	
2.8.1	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden	um 50 %
2.8.2	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 70 %
2.8.3	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden	um 75 %
2.9	DAB – digital verbreiteter Hörfunk	
2.9.1	landesweite Verbreitung (Band III)	1500 – 7500
2.9.2	regionale Verbreitung (L-Band, Band III)	500 – 5000
2.10	Wird auf Antrag die Zuweisung für mehr als zwei Verbreitungsgebiete erteilt, so ermittelt sich die Gebühr aus dem Gebührenrahmen für die nächstgrößere Kategorie	
3.	Zuweisung zur Ermöglichung des Marktzugangs	
3.1	landesweite Verbreitung	1500 – 15000
3.2	regionale Verbreitung	1000 – 5000
3.3	lokale Verbreitung	500 – 5000
C.	Sonstige Gebührentatbestände	
1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Mediendienste nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV	50 – 2500
2.	Feststellung nach § 22 Abs. 2 LMedienG	1000 – 3000
3.	Aufforderung nach § 22 Abs. 3 LMedienG	1000 – 2500
4.	Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk	
4.1	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	bis zu 50 % der Zulassungsgebühr
4.2	Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung	bis zu 50 % der Zuweisungsgebühr
4.3	Androhung des Widerrufs nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG	150 – 1000
4.4	Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 LMedienG	50 – 5000
4.5	Androhung der Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 LMedienG	150 – 1000
4.6	Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 LMedienG	1000 – 5000
4.7	Unbedenklichkeitsbestätigung bei Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen nach § 12 Abs. 5 LMedienG	bis zu 50 % der Zulassungs- beziehungsweise Zuweisungsgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.	Öffentliche Leistungen, die die Zulassung, deren Verlängerung oder Änderung, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und die Zulassung unabhängiger Drittveranstalter nach § 26 Abs. 4 RStV bei bundesweiten Fernsehveranstaltern betreffen	10 000 – 100 000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung vom 27. Januar 1999 (GBl. S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2001 (GBl. S. 469), außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 2005

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE BEERSTECHE
 PROF. DR. DITTMANN DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
 PROF. DR. WELTE

Bekanntmachung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 31. Januar 2005

Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 24. Januar 2005 – GR 2/04 –:

§ 36 Abs. 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-

zes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, zur Änderung des Gesetzes zum Mediendienste-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.

STUTTGART, den 31. Januar 2005

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
 für das Land Baden-Württemberg*

STILZ

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>